

BGer 5A_161/2018 vom 19. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_161_2018

FR: TF 5A_161/2018 du 19 février 2018

IT: TF 5A_161/2018 del 19 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält kein Rechtsbegehren.

Beschwerdeweise wird beanstandet, dass das Kreisgericht den Streitwert willkürlich mit Fr. 50'000.-- festgelegt und das Kantonsgericht den Streitwert mit Fr. 18'122.50 beziffert habe, was zwingend falsch sei. Daraus ergibt sich keine Beschwerde, zumal ein höherer Streitwert höhere Gerichts- und Anwaltskosten nach sich gezogen hätte, welche nach dem kantonalen Verfahrensausgang vom Beschwerdeführer zu tragen sind.

In der Sache selbst erfolgt keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, sondern nur eine allgemeine Ausführung zur Vorgeschichte des Erbteilungsverfahrens sowie der Vorwurf, die Gerichte hätten seine Auskunftspflicht nicht durchgesetzt und durch wiederholte Fristerstreckungen das Verfahren verzögert.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.